Landeshauptstadt
Mainz

Satzung über die Begrünung und Gestaltung von bebauten Grundstücken innerhalb der Stadt Mainz (Begrünungs- und Gestaltungssatzung)

Aktenzeichen	61 20 03 3
Stadtratsbeschluss	01.06.2022
Rechtsgrundlagen	§ 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21); § 88 Abs. 1 Nr. 3 und 7 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)
Öffentliche Bekanntmachung	01.10.2022
Ausfertigung	Mainz, 17. Juni 2022 – Stadtverwaltung, gez. Ebling, Oberbürgermeister

Hinweis zur Barrierefreiheit
Die Original-Satzung besteht aus mehreren Textdokumenten (Satzungstext, Begründung, amtliche Bekanntmachung). Für dieses barrierefreie Word-Dokument wurde der gesamte Text vollständig übertragen. Der Geltungsbereich ist das gesamte Stadtgebiet Mainz, deshalb ist ein Lageplan mit Legende nicht erforderlich und der Regelungsinhalt zielt auf überbaute Flächen bebauter Grundstücke, einschließlich unterbauter Freiflächen, sowie auf die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 2 Abs. 1) ab.

Kontakt: amt61.vorzimmer@stadt.mainz.de

 © Landeshauptstadt Mainz

Präambel

Aufgrund des § 24 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21) in Verbindung mit § 88 Absatz 1 Nr. 3 und 7 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hat der Stadtrat der Stadt Mainz am 01.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ziel der Satzung

Die Satzung dient der Begrünung und Gestaltung der bebauten Grundstücke und baulichen Anlagen im Stadtgebiet der Stadt Mainz. Ziel ist die Gestaltung des Ortsbildes unter Beachtung des Klimawandels und damit auch der Erhalt gesunder Lebensverhältnisse.

§ 2 Geltungs- und Anwendungsbereich

1) Die Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet für die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke einschließlich der unterbauten Freiflächen der bebauten Grundstücke und die äußere Gestaltung baulicher Anlagen.

2) Die Satzung ist auf Vorhaben anzuwenden, für die ein Bauantrag gestellt wird sowie für genehmigungsfreie Vorhaben nach LBauO und Vorhaben im Freistellungsverfahren nach § 67 LBauO.

§ 3 Vorzulegende Unterlagen und Nachweise

1) Zum Vollzug der Satzung ist ein Freiflächenplan vorzulegen. Freiflächenpläne sind nach den fachlich anerkannten Regeln als Unterlage gem. § 1 Abs. 2 der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO, in der jeweils gültigen Fassung) zu erstellen und beinhalten die in Bezug auf das konkrete Bauvorhaben notwendigen zeichnerischen Angaben gemäß Anlage 1 dieser Satzung. Zusätzlich zum Freiflächenplan ist ein rechnerischer Nachweis nach dem auf der Internetseite der Stadt Mainz abzurufenden Muster (als Unterlage gem. § 1 Abs. 2 BauuntPrüfVO) zu erstellen, dass die Vorgaben nach dieser Satzung eingehalten werden. Der Freiflächenplan und der Berechnungsnachweis sind mit den Bauantragsunterlagen der zuständigen Behörde vorzulegen. Bei genehmigungsfreien Vorhaben / Freistellungsverfahren im Sinne des § 2 Absatz 2 sind diese ebenfalls zu erstellen und nach Aufforderung vorzulegen.

2) Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ihr Bescheinigungen sachverständiger

 © Landeshauptstadt Mainz

Personen vorgelegt werden, dass die auf Grundlage dieser Satzung erforderlichen Maßnahmen entsprechend den Bauunterlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind. Diese Bescheinigungen sind spätestens zwei Jahre nach abschließender Fertigstellung gem. § 78 Abs. 2 Satz 1 LBauO vorzulegen. Diese Verpflichtung gilt entsprechend bei genehmigungsfreien Verfahren und Freistellungsverfahren.

§ 4 Gestaltung und Begrünung der bebauten Grundstücke

1) Die nicht mit oberirdischen Gebäuden überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie die durch unterirdische Geschosse (z. B. Tiefgaragen) unterbauten Freiflächen der bebauten Grundstücke sind vollständig zu begrünen, soweit sie nicht für eine zulässige Nutzung benötigt werden.

2) Unterirdische Geschosse sind Geschosse, die im Mittel nicht mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche herausragen. Die Decken dieser Geschosse sind mit folgendem fachgerechten Substrataufbau zu versehen:

- mindestens 60 cm Substrataufbau für Rasen;
- mindestens 80 cm Substrataufbau für Sträucher;
- mindestens 100 cm Substrataufbau für Bäume 2. und 3. Ordnung;
- mindestens 150 cm Substrataufbau für Bäume 1. Ordnung.

Bei Baumpflanzungen ist ein entsprechender Substrataufbau im gesamten Kronentraufbereich des ausgewachsenen Baumes erforderlich.

3) Begrünt sind Flächen, wenn sie unversiegelt sind und zum Beispiel mit Bäumen, Sträuchern, Stauden, Rasen- und Wiesenflächen bepflanzt sind. Keine Begrünung im Sinne dieser Satzung sind Schüttungen aus Kies, Schotter und ähnlichen Materialien, Rasengittersteine und Schotterrasen sowie flächige Abdeckungen mit Vlies, Folien, Textilgeweben und Ähnlichem.

4) Je angefangene 200 m² der nicht mit oberirdischen Gebäuden überbauten Grundstücksfläche ist mindestens ein Baum 2. Ordnung (siehe Anlage 2) mit mindestens 18/20 cm Stammumfang gemessen in 1 m Höhe zu pflanzen. Sofern die nicht mit oberirdischen Gebäuden überbaute Grundstücksfläche 50 m² nicht erreicht, entfällt diese Anforderung. Die Baumpflanzungen für Stellplätze nach § 5 Absatz 2 können angerechnet werden. Ersatzpflanzungen, die nach der Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Mainz in der jeweils geltenden Fassung als Nebenbestimmungen bestandskräftig angeordnet worden sind und die Pflanzung von hochstämmigen Bäumen mit einem Stammumfang von mindestens 18/20 cm beinhalten, vorhandene Bäume und Bäume, die aufgrund anderer Verpflichtungen zu pflanzen sind, werden auf die nach den Vorgaben dieser Satzung erforderlichen Pflanzungen angerechnet.

 © Landeshauptstadt Mainz

5) 15 % des Baugrundstücks sind mit Sträuchern zu bepflanzen. Hiervon kann abgewichen werden, soweit der Umfang der Bepflanzung einer ansonsten zulässigen baulichen Nutzung entgegensteht. Vorhandene Sträucher und Sträucher, die aufgrund anderer Verpflichtungen zu pflanzen sind, sowie Sträucher nach § 5 Absatz 3 und 4 können angerechnet werden.

6) Befestigungen, die die Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich beschränken, sind nur zulässig, soweit ihre Zweckbestimmung dies erfordert. Zugänge, Zufahrten, Wege, Flächen für die Feuerwehr und Kfz-Stellplätze sind auf das funktional notwendige Maß zu beschränken. Die Mindestmaße der LBauO und der auf ihrer Grundlage eingeführten Technischen Baubestimmungen konkretisieren das funktional notwendige Maß. Bei Zufahrten, die länger als 6 m sind, müssen statt einer vollflächigen Befestigung geeignete Fahrspuren ausgebildet werden.

§ 5 Vorgärten, Stellplätze und Abstellplätze

1) Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden.

2) Oberirdische nicht überbaute Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind mit Bäumen zu überstellen, um eine Verschattung zu ermöglichen. Ab einer Mindestanzahl von zwei Stellplätzen ist je angefangene vier oberirdische Stellplätze mindestens ein Baum 1. oder 2. Ordnung (siehe Anlage 2) mit mindestens 18/20 cm Stammumfang gemessen in 1 m Höhe zu pflanzen und den Stellplätzen räumlich zuzuordnen. Vorhandene Bäume werden angerechnet.

3) Überdachte Kfz- und Fahrradabstellplätze sind mit Pflanzen in voller Höhe abzuschirmen oder mit Kletterpflanzen (siehe Anlage 2) zu begrünen.

4) Abstell- und Aufstellplätze, insbesondere solche für Abfall- und Wertstoffbehälter sind mit Pflanzen in voller Höhe abzuschirmen oder mit Kletterpflanzen (siehe Anlage 2) zu begrünen.

§ 6 Gestaltungsvorgaben für Flachdächer

1) Diese Regelung gilt für Flachdächer von sämtlichen baulichen Anlagen. Flachdächer im Sinne dieser Satzung sind Dächer mit einer Neigung bis einschließlich 20°.

2) Ab einer Dachfläche, inkl. Dachüberstände, von 15 m² müssen Flachdächer begrünt werden. Es ist mindestens eine Extensivbegrünung, bestehend aus naturnaher Vegetation mit einer Substratstärke von mindestens 10 cm zu verwenden. Eine Kombination mit Solaranlagen, insbesondere Photovoltaik, ist zulässig.

3) Sofern verglaste Dachteile, technische Dachein- und -aufbauten (außer Anlagen für Solarthermie und Photovoltaik) sowie nutzbare Dachterrassen einen Anteil von einem Drittel der Gesamtdach-

 © Landeshauptstadt Mainz

fläche überschreiten, soll für je angefangene 100 m² Überschreitung zusätzlich ein Baum 1. oder 2. Ordnung auf dem Baugrundstück gepflanzt werden.

4) Von den Bestimmungen des § 6 Absatz 2 kann abgewichen werden, wenn pro 3 m² nicht nachgewiesener extensiver Dachbegrünung zusätzlich 1 m² mit Sträuchern begrünte Fläche mit Bodenanschluss auf dem Baugrundstück nachgewiesen und hergestellt wird. Diese Kompensation ist zusätzlich zu den Vorgaben aus § 4 Absatz 5 auszuführen und kann nicht auf Verpflichtungen aus anderen rechtlichen Vorgaben angerechnet werden. Von den Bestimmungen des § 6 Absatz 2 kann ebenfalls abgewichen werden, wenn statt einer extensiven Dachbegrünung eine intensive Dachbegrünung (siehe Anlage 2) im Verhältnis von 2:1 erfolgt.

§ 7 Begrünung von Außenwänden

1) Außenwände, die über einen vorhandenen oder herstellbaren Bodenanschluss verfügen, sind ab einer zusammenhängenden Fläche von 20 m² mit Gehölzen bzw. mit Kletterpflanzen zu begrünen (siehe Anlage 2). Als zusammenhängende Flächen sind solche anzusehen, die eine rechteckige Fläche bilden, deren schmale Seite mindestens 3,00 m Länge aufweist. Grenzständige Außenwände und Tordurchfahrten sind von der Begrünungspflicht nach dieser Vorschrift ausgenommen.

2) Von den Regelungen in § 7 Absatz 1 kann abgewichen werden, wenn anstelle der Außenwandbegrünung je angefangene 20 m² nicht hergestellter Außenwandbegrünung zusätzlich eine 5 m² große mit Sträuchern begrünte Fläche mit Bodenanschluss (siehe Anlage 2) auf dem Baugrundstück nachgewiesen und hergestellt wird. Diese Kompensation ist zusätzlich zu den Vorgaben aus § 4 Absatz 5 auszuführen und kann nicht auf Verpflichtungen aus anderen rechtlichen Vorgaben angerechnet werden.

§ 8 Gestaltungsvorgaben für gewerblich genutzte Lagerplätze

1) Im Sinne dieser Satzung ist gewerbliche Nutzung die Nutzung durch alle Unternehmen des Handels (Handelsgewerbe), des Handwerks, der Industrie und des Verkehrs.

2) Gewerblich genutzte Lagerplätze sind zu angrenzenden, nicht gewerblich genutzten Grundstücken mit Sträuchern mit einer Wuchshöhe von mindestens 1,80 m abzuschirmen. Das gilt nicht für die notwendigen Zufahrten zu den Lagerplätzen und für die Stellplätze, die direkt von der öffentlichen Verkehrsfläche erschlossen werden. Diese Strauchpflanzungen können auf die Vorgaben nach § 4 Absatz 5 angerechnet werden.

§ 9 Allgemeines

1) Die nach dieser Satzung zu pflanzenden Bäume und Sträucher müssen standortgerecht

 © Landeshauptstadt Mainz

und vorwiegend heimisch (siehe Pflanzlisten in Anlage 2) sein.

2) Die Herstellung der in dieser Satzung geregelten Begrünung hat spätestens in den nach Fertigstellung der baulichen Anlagen oder, sofern früher eintretend, in den auf die Aufnahme der Nutzung nachfolgenden 12 Monaten zu erfolgen.

3) Für die in dieser Satzung geregelte Begrünung ist eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durchzuführen. Soweit die Anpflanzung erfolglos ist, ist eine Ersatzpflanzung vorzunehmen. Die Ersatzpflanzung ist spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode durchzuführen. Abgängige Pflanzen sind gleichwertig zu ersetzen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Absatz 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 dieser Satzung auch nach Aufforderung Freiflächenplan oder rechnerischen Nachweis nicht vorlegt,

2. entgegen § 3 Abs. 2 dieser Satzung keine Bescheinigung vorlegt, dass die auf Grundlage dieser Satzung erforderlichen Maßnahmen entsprechend den Bauunterlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind,

3. entgegen § 4 Abs. 1 dieser Satzung die zu begrünenden Flächen der bebauten Grundstücke nicht begrünt,

4. entgegen § 4 Abs. 4 dieser Satzung die erforderliche Baumanzahl und -qualität nicht pflanzt,

5. entgegen § 4 Abs. 5 dieser Satzung nicht 15 % der zu begrünenden Fläche mit Sträuchern bepflanzt,

6. entgegen § 5 Abs. 2 dieser Satzung nicht entsprechend der Stellplatzanzahl Bäume vorweist bzw. pflanzt und den Stellplätzen räumlich zuordnet,

7. entgegen § 6 Abs. 2 dieser Satzung zu begrünende Dächer nicht mindestens extensiv mit einer Substratstärke von 10 cm begrünt,

8. entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung zu begrünende Außenwände nicht begrünt,

9. entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung abzuschirmende gewerblich genutzte Lagerflächen nicht mit Sträuchern mit einer Wuchshöhe von mindestens 1,80 Meter abschirmt,

10. entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung die Begrünung nicht fristgerecht herstellt,

 © Landeshauptstadt Mainz

11. entgegen § 9 Abs. 3 dieser Satzung für abgängige Pflanzen Ersatzpflanzungen nicht bzw. nicht fristgerecht vornimmt.

2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 11 Verhältnis zu Bebauungsplänen und örtlichen Bauvorschriften

Soweit in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen durch Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB oder in anderen städtebaulichen Satzungen nach dem Baugesetzbuch abweichende Regelungen getroffen werden, gehen diese den Vorschriften in dieser Satzung vor. Die Regelungen anderer örtlicher Bauvorschriften der Stadt Mainz im Sinne des § 88 Abs. 1 LBauO – auch, wenn sie gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in einen Bebauungsplan aufgenommen wurden – und der Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Mainz vom 12.12.2003 gehen dieser Satzung vor, soweit sie weitergehende bzw. speziellere Regelungen enthalten.

§ 12 Verhältnis zu denkmalschutzrechtlichen Belangen

Sofern denkmalschutzrechtliche Belange einer Begrünung von baulichen Anlagen (z. B. Dach- und Fassadenbegrünung) entgegenstehen, sind alternative Begrünungen gem. § 6 Absatz 4 bzw. gem. § 7 Absatz 2 nachzuweisen und umzusetzen.

§ 13 Inkrafttreten

1) Die Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft.

2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die „Satzung über Grünflächen innerhalb der Stadt Mainz vom 30.03.1983“ ihre Gültigkeit.

§ 14 Überleitung

Ist ein Bauantrag vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung gestellt worden, so kann die antragstellende Person verlangen, dass die Entscheidung nach dem zur Zeit der Antragstellung geltenden Satzung über die Grünflächen innerhalb der Stadt Mainz vom 30.03.1983 getroffen wird.

Ausfertigung

Mainz, den 17.06.2022

Stadtverwaltung Mainz, gez. Ebling, Oberbürgermeister

 © Landeshauptstadt Mainz

Anlagen:

- Anlage 1 – Anforderungen an Freiflächenpläne
- Anlage 2 – Pflanzlisten

Anlage 1 – Anforderungen an Freiflächenpläne
Ein Freiflächenplan ist bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben mit den Antragsunterlagen vorzulegen und muss mit den übrigen Bauantragsunterlagen übereinstimmen. Für den Nachweis der Einhaltung der Vorgaben dieser Satzung ist eine zeichnerische Darstellung erforderlich. Ergänzende Erläuterungen und Berechnungen als Text oder Tabelle sind möglich. Bei genehmigungsfreien Vorhaben sowie in Freistellungsverfahren ist der Freiflächenplan zu erstellen und nach Aufforderung vorzulegen.

Der Freiflächenplan soll im Maßstab 1:200 oder 1:500 erstellt werden. Der Plan muss zur Maßentnahme geeignet sein und beinhaltet die für die Beurteilung und Gestaltung der Baugrundstücke nach den Vorgaben dieser Satzung im Einzelfall notwendigen Inhalte. Dazu zählen insbesondere:

1. Überbaute und unterbaute Flächen sowie Angaben zur Nutzung der nicht überbauten Flächen

1.1 das Baugrundstück mit Bezeichnung bzw. den Umgriff des Vorhabens.

1.2 geplante und bestehende Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 LBauO und vorhandene sowie geplante Geländehöhen. Unter Angabe der Flächengröße und Bemaßung sind insbesondere abzubilden:

a) vorhandene und geplante unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen

b) Gebäude mit Darstellung der Dachausbildung

c) unterbaute Bereiche (z. B. Tiefgaragen, Schächte, Treppen, Stützmauern, Rampen etc.)

d) unterbaute Flächen mit Art der Nutzung an der Oberfläche und/oder mit Angaben zur Art der zu begrünenden Fläche (z. B. Rasen, Wiese, Stauden, Nutzgarten, Sträucher, Hecke) sowie Substrathöhe

e) Lagerflächen

f) Stellplätze für Kraftfahrzeuge

g) Abstellplätze für Fahrräder

 © Landeshauptstadt Mainz

h) Zufahrten und Zuwegungen, auch zu Stellplätzen und Abstellplätzen, weitere Wege

i) Spielplätze

j) Abstell- und Aufstellplätze, insbesondere solche für Abfall- und Wertstoffbehälter

k) Flächen für die Feuerwehr

l) Mauern

m) Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (z. B. Mulden, Rigolen)

n) befestigte und (teil-)versiegelte Flächen.

Bei befestigten und versiegelten Flächen sind Angaben zur Art der Befestigung und der Versiegelung aufzunehmen (z. B. wassergebundene Decke, Pflaster, Schotter, Rasengittersteine).

2. Begrünte Flächen, Flächen mit Sträuchern, Bäume

2.1 Grünflächen mit Lage und Abgrenzung der einzelnen Flächen sowie Angaben zur Flächengröße und Bemaßung sowie zur Art der Begrünung (z. B. Rasen, Wiese, Stauden, Nutzgarten, Hecke).

2.2 Strauchflächen, einschließlich Lage, Flächengröße, Bemaßung und Abgrenzung sowie Angaben zur Artenauswahl

2.3 Lage und Nummerierung des zu erhaltenden und des neu zu pflanzenden Baumbestandes mit Angaben zur Pflanzqualität und zur Artenauswahl und zum maximal zu erwartenden Kronendurchmesser.

2.4 Sträucher und/oder Kletterpflanzen zur Begrünung bzw. Eingrünung überdachter Kfz- oder Fahrradabstellplätze, von Abstell- und Aufstellplätzen, insbesondere solchen für Abfall- und Wertstoffbehälter sowie von gewerblich genutzten Lagerflächen mit Lage, Wuchshöhe und Angaben zur Artenauswahl, Flächengröße sowie Bemaßung.

3. Fassaden- und Dachbegrünung

3.1 Lage, Flächengröße und Bemaßung der Fassadenbegrünung an den baulichen Anlagen und Angaben zur Pflanzenauswahl sowie ggf. Angaben zur Befestigung (Kletterhilfe)

3.2 Lage, Flächengröße und Bemaßung der Dachbegrünung einschließlich Systemschnitt und Angaben zur Substrathöhe und zur Art der Dachbegrünung (z. B. extensiv, intensiv: Sedum, Moos, Kräuter etc., vgl. Anlage 2)

4. Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen

 © Landeshauptstadt Mainz

4.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

4.2 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB

4.3 sonstige Verpflichtungen aufgrund des Bebauungsplans mit Auswirkungen auf die zu begrünende Fläche

5. Hinweise

5.1 Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB

Bei Bauvorhaben auf Grundstücken im Außenbereich ist ein Fachbeitrag Naturschutz gemäß § 9 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz vorzulegen. Die aufgrund dieser Satzung erforderlichen Angaben können in den Fachbeitrag Naturschutz integriert werden. Eine Berücksichtigung der aufgrund dieser Satzung zu begrünenden Flächen, Fassaden- und Dachflächen als Verminderungs- oder Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Fachbeitrag Naturschutz.

5.2 Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes

Die Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Mainz ist zu beachten. Im Freiflächenplan können Informationen zum geschützten Baumbestand dargestellt werden, z. B. die Kennzeichnung und Nummerierung der zu fällenden und der zu erhaltenden geschützten Bäume, die Lage der erforderlichen Ersatzbäume für zu fällende geschützte Bäume mit Angabe von Wuchsform und Baumart und geplante Rückschnitte im Kronen- und Wurzelbereich geschützter Bäume.

Auf Antragspflicht auf Erteilung einer Ausnahme von den Verboten der Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Mainz gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe b) der Rechtsverordnung wird hingewiesen.

 © Landeshauptstadt Mainz

Anlage 2 – Pflanzlisten: Hinweise und Empfehlungen zur Artenauswahl

Es wird empfohlen für die Planung und Herstellung von Pflanzungen einen Fachbetrieb einzuschalten. Dies gilt auch für Fassadenbegrünungen und insbesondere für die Dachbegrünung.

Bäume

Bäume 1. Ordnung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Acer, in Sorten	Ahorn
Castanea sativa	Edel-Kastanie
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior, in Sorten	Gemeine Esche
Pinus sylvestris	Waldkiefer
Quercus cerris	Zerr-Eiche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur, in Sorten	Stiel-Eiche
Tilia cordata, in Sorten	Winter-Linde
Tilia tomentosa	Silber-Linde, Sorte ‚Brabant‘
Ulmus glabra	Berg-Ulme
Ulmus laevis	Feld-Ulme

 © Landeshauptstadt Mainz

Bäume 2. Ordnung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Acer campestre	Feld-Ahorn
Alnus x spaethii	Purpur-Erle
Carpinus betulus	Hainbuche
Corylus colurna	Baum-Hasel
Juglans regia	Walnuss
Malus sylvestris	Wild-Apfel
Ostrya carpinifolia	Gemeine Hopfenbuche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus padus	Trauben-Kirsche
Pyrus pyraster	Wild-Birne
Quercus pubescens	Flaum-Eiche
Sorbus domestica	Speierling
Hochstämmige Obstgehölze in Sorten	(ohne Artangabe)

Bäume 3. Ordnung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Acer monspessulanum	Burgen-Ahorn
Amelanchier lamarckii	Kupfer-Felsenbirne
Cornus mas	Kornelkirsche
Crataegus lavallei	Apfel-Dorn
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Mespilus germanica	Echte Mispel
Prunus mahaleb	Steinweichsel
Sorbus aria	Mehlbeere

 © Landeshauptstadt Mainz

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Sorbus torminalis	Elsbeere

Sträucher
Mit * gekennzeichnete Arten sind Großsträucher.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Amelanchier rotundifolia	Gemeine Felsenbirne
Corylus avellana	Hasel*
Ligustrum vulgare	Liguster*
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehdorn
Rhamnus catharticus	Gemeiner Kreuzdorn
Salix elaeagnos	Grau-Weide
Salix purpurea, in Sorten	Purpur-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Taxus baccata, in Sorten	Gemeine Eibe*
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball*
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball
heimische Wildrosen	z. B. Rosa canina, Rosa rubiginosa

Kletterpflanzen
Kletterpflanzen, die keine Kletterhilfe benötigen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Hedera helix	Gemeiner Efeu
Parthenocissus i. A.	Wilder Wein

 © Landeshauptstadt Mainz

Kletterpflanzen, die eine Kletterhilfe benötigen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Clematis alpina	Alpen-Waldrebe
Clematis vitalba	Gemeine Waldrebe
Lonicera caprifolium	Echtes Geißblatt
Lonicera periclymenum	Wald-Geißblatt
Vitis vinifera	Echter Wein

Dachbegrünung

Extensivbegrünung

Der geringere Substrataufbau von extensiv begrünten Dächern erfordert eine trockenresistente Vegetation, welche zumeist niedrigwüchsiger ist und sich durch eine hohe Regenerationsfähigkeit auszeichnet. Extensivbegrünungen sollen sich weitgehend selbst erhalten und weiterentwickeln. Sie sind in der Regel mit geringerem Aufwand herstellbar und zu unterhalten. Eine zusätzliche Bewässerung ist nicht erforderlich. Die Pflanzen sollen dem mitteleuropäischen Florenraum entstammen bzw. eingebürgert sein. Es wird die Verwendung von Pflanzen mit folgenden Merkmalen empfohlen:

- Sedum-Arten und Sukkulenten, z. B. Dachwurz, Mauerpfeffer, Fetthenne
- trockenheitsverträgliche Gräser
- Kräuter, Stauden, z. B. Kartäusernelke, Felsennelke
- Moose

Mögliche und charakteristische Vegetationsformen sind:

- Moos-Sedum-Begrünungen
- Sedum-Moos-Kraut-Begrünungen
- Sedum-Kraut-Gras-Begrünungen
- Gras-Kraut-Begrünungen

Die Vegetationsaufbringung kann in Form von Saatgutmischungen, Sedumsprossen, Flachballenstauden und vorkultivierten Vegetationsmatten erfolgen.

Intensivbegrünung bzw. einfache Intensivbegrünung

Ab einem durchwurzelbaren Substrataufbau von 20 cm sind einfache Intensivbegrünungen der Dächer möglich. Einfache Intensivbegrünungen stellen eine Übergangsform von Extensiv- zu Intensivbegrünungen dar. Es handelt sich i. d. R. um bodendeckende Begrünungen mit Stauden, Gräsern und (Zwerg-)Gehölzen. Einfach intensiv begrünte Dächer

 © Landeshauptstadt Mainz

haben gegenüber Intensivbegrünungen mit höheren Substratstärken einen reduzierten Herstellungs- und Pflegeaufwand. Sie lassen sich als Naturflächen mit Biotopcharakter entwickeln. Die verwendeten Pflanzen stellen geringere Ansprüche an die Wasser- und Nährstoffversorgung. Eine zusätzliche Bewässerung soll nur periodisch, z. B. bei länger anhaltender Trockenheit erfolgen. Eine Begehung der Dächer ist nur zu Pflege und Wartungszwecken erforderlich. Die Pflanzen sollen dem mitteleuropäischen Florenraum entstammen bzw. eingebürgert sein.
Als zu verwendende Vegetationsformen können unterschieden werden:

- Gras-Kraut-Begrünungen
- Wildstauden-Gehölz-Begrünungen
- Gehölz-Stauden-Begrünungen
- Gehölzbegrünungen

Mainz, 17.06.2022, gez. Ebling, Oberbürgermeister

 © Landeshauptstadt Mainz